

KOSTEN

Honorar Anwaltstätigkeit

WER KÖNNTE FÜR DIE ENTSTEHENDEN KOSTEN AUFKOMMEN?

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ist ein Dritter für Ihren Gesundheitsschaden verantwortlich, zum Beispiel bei einem Behandlungsfehler oder einem Verkehrsunfall, muss dieser bzw. dessen Haftpflichtversicherung grundsätzlich für die Anwaltskosten aufkommen. Die Anwaltskosten sind hier Teil des zu entschädigenden Schadens. Die möglichen Ausnahmen klären wir gerne für Sie ab.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Besteht keine oder nur eine teilweise Haftpflicht, könnte eine vorhandene Rechtsschutzversicherung die Rettung sein und die Deckung übernehmen. Sei es über einen individuellen Abschluss mit einer Rechtsschutzversicherung, kollektiv durch eine Familienpolice, oder bei einem Unfall durch die Police eines abgedeckten Fahrzeuges.

Falls bei Ihnen noch kein Streitfall eingetreten ist, empfehlen wir Ihnen eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen. Mit Rechtsschutz kann man Ansprüche leichter einfordern. Beachtet werden aber muss, dass bei den meisten Rechtsschutzversicherungen eine Karenzfrist von drei Monaten besteht. Das heisst, dass eine Deckung für Streitfälle erst besteht, wenn das zum Streitfall geführte Ereignis, mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss stattgefunden hat.

Zudem ist hier zu beachten, dass die angebotenen Leistungspakete der Rechtsschutzversicherungen sehr unterschiedlich sind. Wir helfen Ihnen mit unserer Erfahrung gerne weiter.

ZUSATZVERSICHERUNG BEI KRANKENKASSEN MIT RECHTSSCHUTZEINSCHLUSS

BERUFVERBAND UND GEWERKSCHAFTEN

BEOBSACHTER ABONNENTEN

In der Zusatzversicherung der Krankenkassen (z.B. der Helsana-Gruppe) sind oft Anwaltskosten eingeschlossen ohne dass Ihnen dies bewusst ist. Auch bei der Unia oder andern Gewerkschaften könnte eine Deckung bestehen. Auch als Beobachter Abonnent sind Sie möglicherweise rechtsschutzversichert.

Wir kennen die Möglichkeiten und klären für Sie die Deckung ab. In der Regel erhalten wir bei einem vorhandenen Versicherungsschutz eine Kostengutsprache.

STAND MAI 2014